

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils geltenden Fassung

SCHEIBENREINIGER APFEL

Erstellt 24. Mai 2022
Geändert Version 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator SCHEIBENREINIGER
APFEL Stoff / Gemisch Gemisch
UFI 38DJ-CAKF-G202-KUFM

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs/Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Die Waschflüssigkeit entfernt effektiv Schmutz, Insekten und Straßenschmutz.

Hauptverwendungszweck

PC-CLN-17.8 Reiniger für Front-/Windschutzscheiben

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt nur auf die in Abschnitt 1 genannte Art verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Bezeichnung oder Handelsname	AMTRA Sp. z o. o.
Anschrift	Schonów 3, Sosnowiec, 41-200 Polen
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	PL6250009241
Telefon	+48 32 294 41 00
E-Mail	amtra@amtra.pl

Für das Sicherheitsdatenblatt zuständige Person

Name	AMTRA Sp. z o. o.
E-Mail	amtra@amtra.pl

1.4. Notrufnummer +49 761 19240 (VIZ Freiburg, 24 h, Deutsch & Englisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Augenreizung 2, H319

Der vollständige Text aller Einstufungen und Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 enthalten.

Schwerwiegendste schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Warnung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P280 Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils geltenden Fassung

SCHEIBENREINIGER APFEL

Erstellt 24. Mai 2022
Geändert Version 1.0

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Ergänzende Informationen

<5 % anionische Tenside, <5 % nichtionische Tenside, <5 % EDTA und deren Salze, Duftstoffe

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin schädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Das Gemisch enthält keinen Stoff, der die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Gemisch aus den nachfolgend aufgeführten Stoffen und Zusatzstoffen.

Das Gemisch enthält die nachfolgenden Gefahrstoffe und Stoffe mit der jeweils höchsten zulässigen Konzentration in der Arbeitsumgebung

Identifikationsnummer	Stoffbezeichnung	Inhalt in Gew.-%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Hinweis
CAS: 68515-73-1 EG: 500-220-1 Registrierungsnummer: 01-2119488530-36-XXXX	D-Glucopyranose	<2,5	Augenschäden 1, H318	
Index: 603-002-00-5 CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6	Ethanol	<2	Brennbare Fl. 2, H225	
CAS: 68891-38-3 EG: 500-234-8 Registrierungsnummer: 01-2119488639-16-0010	Natriumalkylsulfat	<1,4	Hautreizung 2, H315 Augenschäden 1, H318 Langfristig gewässergefährdend 3, H412 Spezifische Konzentrationsgrenze: Augenreizung 2, H319: 5 % < C ≤ 10 % Augenschäden 1, H318: C ≥ 10 %	1

Anmerkungen

1 Besonders besorgniserregender Stoff - SVHC.

Der vollständige Text aller Einstufungen und Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Auf die eigene Sicherheit achten. Bei Gesundheitsproblemen oder im Zweifelsfall einen Arzt kontaktieren und die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Nach Einatmen

Die Exposition umgehend beenden und die betroffene Person ins Freie bringen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung entfernen. Die betroffene Stelle mit reichlich möglichst lauwarmem Wasser spülen. Liegt keine Hautverletzung vor, sollte Seife, Seifenlösung oder Shampoo verwendet werden. Bei anhaltender Hautreizung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Augenkontakt

Augen sofort unter fließendem Wasser ausspülen, Augenlider öffnen (ggf. auch mit Gewalt); Kontaktlinsen gegebenenfalls sofort entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ausspülen. Für eine ärztliche oder fachärztliche Behandlung sorgen.

Nach Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN – auch herbeigeführtes Erbrechen kann Komplikationen wie bei Reinigungsmitteln und anderen schäumenden Substanzen hervorrufen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils geltenden Fassung

SCHEIBENREINIGER APFEL

Erstellt 24. Mai 2022
Geändert Version 1.0

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen

Nicht erwartet.

Nach

Hautkontakt

Nicht erwartet.

Nach

Augenkontakt

kt

Verursacht schwere Augenreizung.

Nach Verschlucken

Irritation, Übelkeit.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser – Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere giftige Gase entstehen. Das Einatmen gefährlicher Abbauprodukte (Pyrolyse) kann zu schweren Gesundheitsschäden führen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit Chemikalienschutzanzug nur, wenn ein persönlicher (enger) Kontakt wahrscheinlich ist. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Ganzkörperschutzkleidung tragen. Kontaminiertes Feuerlöschmittel nicht in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei der Arbeit persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Hinweise in Abschnitt 7 und 8 beachten. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verunreinigung des Bodens und Eindringen in das Oberflächen- oder Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit geeignetem (nicht brennbarem) absorbierendem Material (Sand, Kieselgur, Erde und anderen geeigneten Absorptionsmaterialien) bedecken; anschließend in gut verschlossenen Behältern aufbewahren; Entsorgung gemäß Abschnitt

13. Tritt eine größere Produktmenge aus, sind die Feuerwehr und andere zuständige Stellen zu informieren. Die verunreinigte Stelle nach der Entfernung des Produkts mit reichlich Wasser reinigen. Keine Lösungsmittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen verhindern, die die Arbeitsplatzgrenzwerte überschreiten. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Nach der Handhabung Hände und exponierte Körperteile gründlich waschen. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern in kühlen, trockenen, gut belüfteten und für diesen Zweck vorgesehenen Bereichen lagern.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils geltenden Fassung

SCHEIBENREINIGER APFEL

Erstellt 24. Mai 2022
Geändert Version 1.0

7.3. Spezifische Endanwendungen

nicht verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Für einige Inhaltsstoffe des Gemischs gelten maximale Arbeitsplatzkonzentrationen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Die Hände nach der Arbeit sowie vor Essens- und Ruhepausen gründlich mit Wasser und Seife reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille.

Hautschutz

Handschutz: Gegen das Produkt beständige Schutzhandschuhe. Kontaminierte Haut gründlich reinigen.

Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe oder bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder in schlecht belüfteter Umgebung, gegebenenfalls umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Thermische Gefahren

Daten nicht verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die üblichen Umweltschutzmaßnahmen beachten, siehe Abschnitt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	rot
Geruch	typisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Daten nicht
verfügbar Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Daten nicht
verfügbar Entzündbarkeit	Daten nicht
verfügbar	
Untere und obere Explosionsgrenze	Daten nicht verfügbar
Flammpunkt	Daten nicht verfügbar
Zündtemperatur	Daten nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Daten nicht verfügbar
pH-Wert	10 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	Daten nicht verfügbar
Löslichkeit in Wasser	löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Daten nicht
verfügbar	
Dampfdruck	Daten nicht
verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0,924 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Daten nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Daten nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

nicht verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils geltenden Fassung

SCHEIBENREINIGER APFEL

Erstellt 24. Mai 2022
Geändert Version 1.0

Unbekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt ist stabil und wird bei normalem Gebrauch nicht abgebaut. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vor starken Säuren, Basen und Oxidationsmitteln schützen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzungsprodukte bei normaler Nutzung. Bei hohen Temperaturen und im Feuer bilden sich gefährliche Stoffe wie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen, die die Grenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann je nach Konzentration und Expositionsdauer eine akute Inhalationsintoxikation verursachen. Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität

Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

D-Glucopyranose

Expositionsweg	Parameter	Wert	Expositionsdaue r	Spezies	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	>2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	

Natriumalkylsulfat

Expositionsweg	Parameter	Wert	Expositionsdaue r	Spezies	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	>2500 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Haut	LD ₅₀	>2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Natriumalkylsulfat

Expositionsweg	Ergebnis	Expositionsdauer	Spezies
Haut		24-72 Stunden	Kaninchen
Haut		24-72 Stunden	Kaninchen

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Aspirationsgefahr**

Ausgehend von den verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über andere Gefahren

nicht verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils geltenden Fassung

SCHEIBENREINIGER APFEL

Erstellt	24. Mai 2022	Version	1.0
Geändert			

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Gemisch ist biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Daten nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Daten nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keinen Stoff, der die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt.

12.6. Endokrin schädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin schädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Daten nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Umweltverschmutzung; Abfallstoffe gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Die Abfallentsorgung muss den geltenden Vorschriften entsprechen. Nicht verbrauchte Produkte und kontaminierte Verpackungen in gekennzeichneten Behältern erfassen und einer fachlich autorisierten Stelle zur Abfallbeseitigung zuzuführen. Unbenutzte Produkte nicht in die Kanalisation leeren. Das Produkt nicht über den Hausmüll entsorgen. Leere Behälter können in Müllverbrennungsanlagen zur Energiegewinnung wiederverwendet oder auf einer entsprechend gekennzeichneten Deponie gelagert werden. Sorgfältig gereinigte Behälter können dem Recycling zugeführt werden.

Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle in der jeweils geltenden Fassung. Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß den IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der jeweils geltenden Fassung. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils geltenden Fassung

SCHEIBENREINIGER APFEL

Erstellt 24. Mai 2022

Geändert

Version

1.0

16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils geltenden Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der jeweils geltenden Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Standardrisikosätze

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Leitlinien für die sichere Handhabung

P280	Augenschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.

Weitere wichtige Angaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Sofern vom Hersteller/Importeur nicht ausdrücklich angegeben, darf das Produkt nur für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller damit verbundenen Gesundheitsschutzvorschriften verantwortlich.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EINECS	Altstoffverzeichnis der EU
EmS	Notfallplan
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Luftverkehrsvereinigung
IBC	Internationaler Code für den Aufbau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG im Seeschiffsverkehr)	International Maritime Dangerous Goods (Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LD ₅₀	Letale Dosis einer Substanz, bei der der Tod von 50 % der beobachteten Population zu erwarten ist
log Kow	Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
MARPOL Schiffe	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistent, bioakkumulierend und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
UE	Europäische Union

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils geltenden Fassung

SCHEIBENREINIGER APFEL

Erstellt	24. Mai 2022	Version	1.0
Geändert			

UN	Vierstellige Identifikationsnummer des Stoffes oder Artikels aus den UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder veränderlicher Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierend
WE	Identifizierungscode für jeden im EINECS aufgeführten Stoff
Langfristig gewässergefährdend	Gefährlich für die aquatische Umwelt (chronisch)
Augenschäden	Schwere Augenschäden
Augenreizung	Augenreizung
Brennbare Fl.	Brennbare Flüssigkeit
Hautreizung	Hautreizung

Schulungshinweise

Das Personal ist über die empfohlenen Verwendungsarten, die vorgeschriebene Schutzausrüstung, Erste-Hilfe-Maßnahmen und verbotene Produktverwendungen zu informieren.

Empfohlene Einschränkungen der Verwendung

nicht verfügbar

Angaben über die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Datenquellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (REACH) in der jeweils geltenden Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES in der jeweils geltenden Fassung. Daten des Herstellers des Stoffs/Gemischs, sofern verfügbar – Informationen aus Registrierungsdossiers.

Weitere Informationen

Klassifizierungsverfahren – Berechnungsweise.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Angaben zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes. Die bereitgestellten Informationen entsprechen dem aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand und richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Angaben sind nicht als Garantie für die Eignung und Verwendbarkeit des Produkts für einen bestimmten Einsatzzweck zu verstehen.